

§ 10

(1) Der Präsident erstattet einen Jahresbericht über die allgemeine Lage der MGH, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentralkdirektion gefassten Beschlüsse.

(2) Der Bericht wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Bitte um Mitteilung auch an die Österreichische Regierung überreicht. In geeigneter Form wird der Bericht sodann in der Zeitschrift der MGH sowie in den Sitzungsberichten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und im Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veröffentlicht.

§ 11

(1) Die am Sitz der MGH ansässigen Mitglieder der Zentralkdirektion bilden den Ortsausschuss.

(2) Der Präsident kann den Ortsausschuss zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Zentralkdirektion aufgeschoben werden können, einberufen. Für die Beschlussfassung des Ortsausschusses gilt § 6 Absatz 3 Halbsatz 1 und Absatz 4 entsprechend. Von den Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkdirektion Mitteilung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des Präsidenten oder seiner längeren Verhinderung wählt der Ortsausschuss einen Stellvertreter.

§ 12

(1) Der Haushaltsplan der MGH wird nach den für den Staatsaushalt geltenden Grundsätzen von dem Präsidenten aufgestellt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushaltsrechnung der MGH wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(4) Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkdirektion erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder nach allgemeinen Sätzen sowie Erstattung der Reisekosten.

§ 13

Die Wahlordnung (§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 2) wird von der Zentralkdirektion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und kann in der gleichen Weise abgeändert werden. Sie bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 14

(1) Satzungsänderungen werden von der Zentralkdirektion beschlossen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Beschlussfähigkeitsziffer ausser Ansatz. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Diese Satzung ist auf der Sitzung der
Zentralkdirektion am mit
Mehrheit (oder: einstimmig)
beschlossen und am vom
Bayerischen Staatsministerium für Un-
terricht und Kultus genehmigt worden.